

## Genehmigung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 BayWG

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Ableiten von **oberflächennahem Grundwasser** für thermische Nutzungen **bis einschließlich 50 kJ Wärmeleistung**, das sind in der Regel bis zu etwa 3 Wohneinheiten, und Wiedereinleiten des abgekühlten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser werden **beschränkte Erlaubnisse** durch das Landratsamt erteilt (Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG).

Dies gilt allerdings nur für Benutzungen des Grundwassers außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist die Beteiligung eines **privaten Sachverständigen** zwingend erforderlich (Art. 70 Abs.2 Satz 1 Nr. 5 BayWG). Es wird empfohlen, bereits frühzeitig den privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG einzubinden, der das Vorhaben begutachten muss.

Ein Antrag muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

1. Lageplan
2. Allgemeine Angaben  
Bauherr/Betreiber, Baugrundstück, Flur-Nr., Gemarkung, Gemeinde, Planfertiger, Telefonnummer, Plandatum,
3. Eingesetztes Kältemittel
4. Benutzte Gewässer bei Entnahme und Wiedereinleiten
5. Beginn und Ende der Benutzungen
6. Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen und Einrichtungen, ggf. Angabe des Absenktrichters
7. Maximal Wasserentnahmemenge bzw. Einleitmenge
8. Bei Erdaufschlüssen: Angabe der Eindringtiefe
9. Gutachten eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG.

In Einzelfällen, wenn wasserwirtschaftliche Gegebenheiten dies erfordern, muss vor Inbetriebnahme der Anlage der private Sachverständige eine **Bauabnahme** durchführen (Art. 61 Abs.1 BayWG). Das Abnahmeprotokoll ist dann unverzüglich dem Landratsamt zuzusenden.

Die Beschränkte Erlaubnis gilt als erteilt, wenn das Landratsamt sie nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags versagt. Das Landratsamt kann durch Bescheid, der innerhalb der o.g. Frist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens 3 Monate verlängern.

Die Beschränkte Erlaubnis ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Beginn und Ende der Benutzungen sind dem Landratsamt anzuzeigen.

Der Antragsteller ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlage verantwortlich.

Weitere Beratung erhalten Sie am Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer Nr. 323, 324 und 325, durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft oder telefonisch unter 0951/ 85-709, -710 und -504.